



Vorlage Nr.: KTB/278

13.01.2005

Beschlussvorlage

öffentlich

für den	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Kreisausschuss	Landrat	14.02.2005	
Kreistag	Landrat	21.02.2005	

Zuwendungen des Kreises an Gruppierungen ohne Fraktionsstatus und Einzelmitglieder des Kreistages

Beschlussvorschlag: Auf Grundlage des Kreistagsbeschlusses vom 20.02.1995 erhalten

Gruppierungen ohne Fraktionsstatus einen Sockelbetrag je Gruppierung in Höhe von 3.796,50 € und einen weiteren Betrag je Mitglied der Gruppe in Höhe von 1.248,00 €,

insgesamt also 6.292,50 € jährlich,

Einzelmitglieder des Kreistages, die keiner Fraktion und keiner Gruppierung angehören, einen Sockelbetrag in Höhe von 1.898,25 € und einen weiteren Betrag in Höhe 624,00 €,

insgesamt also 2.522,25 € jährlich,

als Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung.

Erläuterungen zur Sach- und Rechtslage:

(Bei Maßnahmen mit Auswirkungen auf Umwelt, Gleichstellung oder Finanzen ist in den Erläuterungen darauf besonders einzugehen)

Gemäß § 40 Kreisordnung NRW (KrO) haben Fraktionen des Kreistages Anspruch auf Zuwendungen aus Haushaltsmitteln des Kreises zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung.

Zuwendungen an Gruppierungen im Kreistag, die nicht die Mindestzahl für die Bildung einer Fraktion erreichen, sind nach Erlass des Innenministeriums NRW vom

Ämter	Amtsleiter/in	Dezernent/in	Kreisdirektor	Landrat
13	gez. Schmidt		gez. Scholze	gez. Welt
Dez. III		gez. Kretschmann		

Beratungs- ergebnis	☐ gemäß Beschlussvorschlag	☐ abweichender Beschluss		
	☐ einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:

12.03.2003 als freiwillige Leistung im Ermessen des Kreistages zulässig. Nach dem Kommentar Kirchhof liegt auch die Entscheidung über Zuwendungen an Einzelpersonen im Entscheidungsermessen der Kommunen.

Bei der Ermessensentscheidung ist Folgendes zu erwägen:

Einerseits steht den Gruppierungen/Einzelmitgliedern kein gesetzlicher Anspruch zu. Zudem ist die Mehrbelastung von den kreisangehörigen Gemeinden als HSK-Städten über die Kreisumlage zu finanzieren. Andererseits soll dem Gebot der Chancengleichheit Rechnung getragen werden. Ein gesetzliches Verbot gibt es auch nicht. Die Belastung der Städte selbst ist gering. Daher kann wie vorgeschlagen ermessensfehlerfrei beschlossen werden.

Da davon auszugehen ist, dass der Koordinierungsaufwand zwischen den Kreistagsmitgliedern und der damit verbundene sächliche und personelle Aufwand für die Geschäftsführung innerhalb von Fraktionen größer als bei Gruppierungen und hier wiederum größer als bei Einzelmitgliedern ist, sollte die Höhe der Zuwendung insoweit differenziert werden.

Die Verwaltung schlägt daher dem Kreistag vor zu beschließen, dass auf Grundlage des Kreistagsbeschlusses vom 20.02.1995

Gruppierungen ohne Fraktionsstatus die Hälfte des den Fraktionen zustehenden Sockelbetrages (1/2 von 7593,00 €) in Höhe von 3.796,50 € und einen weiteren Betrag je Mitglied der Gruppe in Höhe der Hälfte des für Fraktionsmitglieder gezahlten Betrages (1/2 von 2.496,00 €) somit in Höhe von 1.248,00 €

insgesamt also 6.292,50 € jährlich

und

Einzelmitglieder des Kreistages, die keiner Fraktion und keiner Gruppierung angehören, ein Viertel des den Fraktionen zustehenden Sockelbetrages (1/4 von 7593,00 €) in Höhe von 1.898,25 € und einen weiteren Betrag in Höhe eines Viertels des für Fraktionsmitglieder gezahlten Betrages (1/4 von 2.496,00 €) somit in Höhe von 624,00 €

insgesamt also 2.522,25 € jährlich

als Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung erhalten.